

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2010

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux,

~~L.Kessel~~, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier

Mitglieder;

Y. Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Ratsmitglied L.Kessel fehlt entschuldigt

Öffentliche Sitzung

1. Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

- Rücktritt des Gemeinderatsmitglieds Herbert OSSEMANN - Annahme

- Prüfung der Wählbarkeitsbedingungen des Ersatzkandidaten

- Eidesleistung und Einführung der Ersatzkandidatin Frau Andrea Bongartz-Bickmeier

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass das Gemeinderatsmitglied Herr Herbert Ossemann am 24.02.2010 sein Amt als Gemeinderatsmitglied niedergelegt hat;

Nach Durchsicht von Artikel 84 des durch K.E. vom 04. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und deren nachträglichen Abänderungen;

Aufgrund der Tatsache, dass im Erlass der Provinzialregierung Lüttich vom 09.11.2006, mit welchem die Wahlen vom 08.10.2006 für gültig erklärt wurden, für Liste 16 (ENERGIE), Frau Andrea Bongartz-Bickmeier, als erstes Ersatzmitglied aufgeführt ist;

In Anbetracht dass es zu ihrer Ersetzung als Gemeinderatsmitglied erforderlich ist, die Vollmacht des am 08. Oktober 2006 gewählten ersten Ersatzmitgliedes der Liste 16 zu überprüfen;

In Anbetracht dass Frau Andrea Bongartz-Bickmeier, sich in keinem Fall der Unvereinbarkeit, der Unfähigkeit oder des Verwandtschaftsgrades, vorgesehen in den Artikeln 66, 67 und 69 des Gemeindewahlgesetzes befindet, und demnach die Wählbarkeitsbedingungen weiterhin erfüllt;

1. Wird der Verzicht von Herrn Herbert Ossemann auf die Ausübung des Mandates als Gemeinderatsmitglied vom Gemeinderat angenommen;

2. Wird Frau Andrea Bongartz-Bickmeier, deren Wählbarkeitsbedingungen überprüft worden sind, zur verfassungsmäßigen Eidesleistung zugelassen. Dieser Eid wird von der betreffenden umgehend in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates und in den Händen des Vorsitzenden mit folgendem Wortlaut geleistet: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

3. Nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis von der Überprüfung der Wählbarkeitsbedingungen und der Eidesleistung. Daraufhin wird Frau Andrea Bongartz-Bickmeier in ihrem Amt als effektives Gemeinderatsmitglied eingeführt. Sie wird unter Nummer 17 der Vorrangliste eingetragen.

4. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur in doppelter Ausführung übersandt.

Nach diesem Tagesordnungspunkt ändert die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder und die Anwesenheitsliste der Ratsmitglieder in den Sitzungen und wie folgt:

A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, I.Brüls-Schiffers, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, Mitglieder

2. Protokoll der Sitzung vom 22. Februar 2010 – Verabschiedung.

Mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltungen (Ratsmitglied A.Bongartz-Bickmeier, die am 22.02.2010 noch nicht Mitglied des Gemeinderats war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.02.2010.

3. Mitteilungen.

Mitteilungen des Bürgermeister-Vorsitzenden H. A. Lecerf, zu den augenblicklich im Bau befindlichen und zu dem noch geplanten Kreisverkehr auf dem Gemeindegebiet:

Für die Verwirklichung des Kreisverkehrs auf der N67 – Nähe Autobahn – East Belgium Park, werden diese und nächste Woche Kanalisationsarbeiten durchgeführt und dazu werden zeitweise für die Regelung des Verkehrs an dieser Stelle, Ampelanlagen eingesetzt werden müssen. In der ersten Aprilhälfte soll der Kreisverkehrteil auf Lontzener Gebiet realisiert werden, wobei ebenfalls Ampelanlagen eingesetzt werden müssen. Die Einsetzung dieser Ampelanlagen soll doch auf das Minimale begrenzt werden. In der zweiten Aprilhälfte soll der anderen Seite, auf dem Gebiet der Gemeinde Welkenraedt, der zweite Teil des Kreisverkehrs eingerichtet werden. Für diese zweite Phase wird das Einsetzen einer Ampelanlage nicht erforderlich sein. Das Ende dieser Arbeiten ist für Mitte Juni geplant.

Die Arbeiten am Kreisverkehr „Weiße Haus“, sollen voraussichtlich Ende Mai beendet sein.

Für die Einrichtung des Kreisverkehrs an der „Kreuzung Birken“ auf der Lütticher Straße, ist der Beginn der Arbeiten für Mitte August dieses Jahres geplant und diese Baustelle soll voraussichtlich Ende November abgeschlossen sein.

4. Ergänzung in Sachen Tiere auf der öffentlichen Straße und potentiell gefährliche Hunde und gefährliche Hunde, der am 26. Juni 2006 durch den Gemeinderat verabschiedeten Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen-Kelmis-Lontzen-Raeren – Verabschiedung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117, 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, insbesondere Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1 und des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27. Mai 2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. Mai 1999 zur Einführung kommunaler Verwaltungssanktionen und seiner Anwendungserlasse, sowie deren Abänderungen und Ergänzungen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens 00P 30ter vom 10. November 2005 des Innenministeriums;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden in Anwendung des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit es angebracht erscheint die Bestimmungen der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen insbesondere im Bezug auf die Haltung gefährlicher Hunde einheitlich anzupassen und genaueren Kriterien zu unterwerfen;

In Erwägung, dass die Schwerpunkte der Anpassung hauptsächlich die Schaffung der genehmigungspflichtigen Kategorien der „potentiell gefährlichen Hunde“ und der „gefährlichen Hunde“ betreffen, wobei es sich bei letzteren um Hunde jedweder Rasse handelt, welche aufgrund ihres Beißverhaltens gegenüber Mensch oder Tier auffällig geworden sind;

In Erwägung, dass aufgrund einer der wichtigsten Maßnahmen der Anpassung, vorbenannte Kategorien von Hunde hinsichtlich ihrer körperlichen Konstitution oder aufgrund ihres gesteigerten aggressiven Verhaltens, zusätzlich zur allgemein gültigen Genehmigungs- und Leinenpflicht, dem Tragen eines Maulkorbs unterliegen;

Dass das Tragen eines Maulkorbs bei der Bevölkerung ein erhöhtes Sicherheitsempfinden auslösen und zur Vorbeugung von Vorfällen beitragen soll, zudem soll aber auch der Hundehalter durch eine sinnvolle Korbwahl darauf achten, dass der Hund in der Lage ist, die Schnauze so weit zu öffnen, dass ungestörtes Hecheln und Trinken des Hundes möglich ist;

In Erwägung, dass potentiell gefährliche Hunde nach Bestehen eines Wesenstest, welcher ausschließlich durch einen durch die *Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel* anerkannten Hundeverein durchgeführt werden kann, von der Maulkorbpflicht entbunden sind;

Dass dieser Test für die Haltung gefährlicher Hunde verpflichtend ist, eine Befreiung der Maulkorbpflicht ist für diese Kategorie Hund jedoch nicht möglich;

In Erwägung, dass vorbenannte Hunde, zur Vermeidung von Gefahren für Halter und anderer Verkehrsteilnehmer, ausschließlich durch volljährige Personen geführt werden dürfen damit eine erhöhte Kontrolle über den Hund gewährleistet werden kann;

In Erwägung, dass die vorerwähnten Änderungen der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung identisch sind für die Stadt Eupen, die Gemeinden Kelmis, Raeren und Lontzen, welche die Polizeizone Weser-Göhl bilden, **ausgenommen ein in Artikel 168 für Lontzen geltender Zusatz;**

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anbetracht, dass diese Anpassungen anlässlich der am 25.03.2010 stattgefundenen Kommissionssitzung für Allgemeine Politik vorgestellt und debattiert wurde;

Nach Anhörung des Schöffen O.Audenaerd in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Crutzen, in seinen Äußerungen hinsichtlich der in TITEL 8 der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung für die verschiedenen Vergehen aufgeführten Strafmaßtabelle, dahingehend dass er es begrüßen würde, wenn für jedes Vergehen eine einzige feste Gebühr festgelegt würde, anstelle einer Minimum- und Maximumgebühr, wobei dann die Höhe der einem jeden auferlegten Strafe von der Vollstreckungsbeamtin festgelegt werden kann;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und I. Brüls-Schiffers in ihren Äußerungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen (Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux) und 4 Enthaltungen (Ratsmitglieder W. Heeren, I. Brüls-Schiffers, G. Renardy, A.Bongartz-Bickmeier):

Artikel 1. In Artikel 1 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen wird der Absatz „Gefährliche Hunde“ vollständig aufgehoben.

Artikel 2. Die Artikel 165 bis 171 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen werden vollständig aufgehoben.

Artikel 3. Nach Artikel 164 der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen werden folgende Bestimmungen eingefügt:

KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 165

165.1. Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren, Katzen ausgeschlossen, verboten, die Tiere unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

165.2. Hier geht es unter anderem um Tiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.

165.3. Bei Federvieh findet die oben genannte Bestimmung keine Anwendung.

KAPITEL II - HUNDE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Allgemeine Pflichten

Artikel 166

166.1. Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Halters nicht verlassen können. Die Wahl sowie die Höhe der Einfriedung ist der Größe, der Konstitution und der Rasse des Hundes anzupassen.

166.2. Es ist jedem Eigentümer, Halter oder Aufpasser eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

166.3. Auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen Ort, an jedem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, müssen alle Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine geführt werden. Hundeleinen über 1,50 Meter sind für die in Artikel 169.2 erwähnten Hunderassen, sowie für gefährliche Hunde, wie unter Artikel 170 erwähnt, nicht gestattet. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche die durch Hund und Halter auf eigene Gefahr genutzt werden können, insofern diese vorhanden sind. Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind, Polizei-Zoll-, Armee-, Rettungs-, Hirten- und Jagdhunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

166.4. Der Besitzer, Halter oder Aufpasser eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen und muss körperlich und geistig dazu in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass sein Hund sich so verhält, dass er zu keinem Zeitpunkt – sei es auf privatem Grund, an einem öffentlichen Ort, an einem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder in öffentlichen Verkehrsmitteln – die öffentliche Sicherheit gefährdet, eine Gefahr für Mensch und Tier darstellt, sein Umfeld (unter anderem Passanten, Nachbarn, weidendes Vieh ...) belästigt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört.

166.5. Auf den öffentlichen Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern und Friedhöfen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, ist die Anwesenheit von Hunden untersagt. Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind sowie Polizeihunde sind während ihres Einsatzes von dieser Bestimmung befreit.

166.6. Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten. Auf dem Gebiet der Gemeinde sind das Führen, das Halten, das Abrichten und die Zucht von Hunden gleich welcher Rasse untersagt, die zum Beißen oder Kämpfen missbraucht werden.

Artikel 167

167.1. Personen, die Hunde unter ihrer Aufsicht haben, ist es verboten, diese auf öffentlichem Eigentum an einem anderen Ort als in Gullys und/oder ihnen vorbehaltenen sanitären Bereichen ihre Notdurft verrichten zu lassen.

167.2. Wird diese Verbotsbestimmung nicht eingehalten, muss der Eigentümer des Tieres oder derjenige, der es unter seiner Aufsicht hat, die Ausscheidungen aufheben und sie in einen Gully oder in einer Plastiktüte verpackt in einen öffentlichen Müllbehälter einwerfen.

167.3. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind während ihres Einsatzes Hunde die für die Begleitung beziehungsweise Führung von sehschwachen und behinderten Personen nachweislich ausgebildet sind.

167.4. Wenn der Zuwiderhandelnde nicht identifiziert werden kann, muss die Person, der die Säuberung dieses Ortes obliegt, die Ausscheidungen beseitigen.

167.5. Des Weiteren muss jede Person in Begleitung eines Hundes Plastiktüten zum Aufheben der Ausscheidungen des Hundes mit sich führen; sie muss auf Aufforderung eines befugten Bediensteten diese vorzeigen können.

Artikel 168

Jeder auf dem Gebiet der Stadt Eupen wohnhafte Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, gemäß der Hundesteuerverordnung vom 19.12.2007, seinen Hund bei der Gemeindebehörde innerhalb der in der Steuerverordnung festgesetzten Frist anzumelden und die Rasse des Hundes zu deklarieren. Der Hundehalter erhält von der zuständigen Behörde eine entsprechende Steuermarke welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die missbräuchliche Nutzung der Steuermarke oder das Fehlen derselbigen am Halsband des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, Raeren und Lontzen.

Wohlgermerkt, dass in Lontzen, für jeden Hundehalter die Verpflichtung besteht, jeden Hund, egal welcher Rasse, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Einmalige Anmeldegebühr: in Höhe des Selbstkostenpreises der Hundemarke, die dem Hundehalter als Anmeldungsnachweis ausgehändigt wird. Diese Hundemarke ist am Halsband des Hundes zu befestigen. Das Nichtvorhandensein der Hundemarke als Anmeldungsnachweis am Halsband des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

Potentiell gefährliche Hunde und gefährliche Hunde

Artikel 169

169.1. Als potentiell gefährliche Hunde werden im Sinne vorliegender Bestimmungen Hunde der Rassen bezeichnet bei denen aufgrund ihrer physischen und psychischen Konstitution eine erhöhte Aggressionsbereitschaft sowie besondere Körper- und Beißkraft vermutet werden.

169.2. Potentiell gefährliche Hunde sind unter anderem Hunde der Rassen Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastiff, Tosa Inu, Akita Inu, Bullterrier, Pitbull Terrier, Dogo Argentino (argentinische Dogge), Rottweiler, Dogue de Bordeaux und die Kreuzungen aus oben erwähnten Rassen, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung mit einer der vorangehend erwähnten Rassen nicht vorliegt. Anpassungen und Ergänzungen zur Liste der potentiell gefährlichen Hunde werden durch das Gemeindegremium verabschiedet.

169.3. Wer einen der vorbenannten Hunde hält oder erwerben möchte bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der für den Eigentümer des Hundes zuständigen Gemeinde. Diese Genehmigung gilt auf dem gesamten Gebiet der Polizeizone Weser-Göhl. Eine zusätzliche Genehmigung zum Züchten dieser Hunde muss beim selbigen beantragt werden. Diese Genehmigung gilt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet für die die Genehmigung erteilt wurde. Die Genehmigung ist strikt persönlich und kann befristet, widerrufen und mit Auflagen verbunden werden. Beim Führen des Hundes auf der öffentlichen Straße hat der Eigentümer oder Halter des Hundes die ihm erteilte Genehmigung bei sich zu tragen. Die Erlaubnis wird nur erteilt wenn die Antragstellende Person:

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
2. den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherungen nachweist;
3. nachweist, dass der Hund gemäß den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994, ersetzt durch Königlichem Erlass vom 01.06.2004 bezüglich der Einregistrierung der Hunde ordnungsgemäß mit einem Chip versehen wurde oder tätowiert wurde.

169.4. Zusätzlich zur Verpflichtung welche aus Artikel 166.3. der vorliegenden Verordnung resultiert, muss der Hund auf dem gesamten Gemeindegebiet, das heißt an jedem öffentlichen Ort, an jedem privaten Ort, welcher der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, einen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen. Diese muss dem Hund ermöglichen die Schnauze so weit zu öffnen, dass ungestörtes Hecheln und Trinken des Hundes möglich ist.

169.5. Potentiell gefährliche Hunde können nach Bestehen eines Wesenstests, welcher ausschließlich durch einen durch die Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel anerkannten Hundeverein durchgeführt werden kann, von der Maulkorbpflicht entbunden werden. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle die durch einen von der Maulkorbpflicht entbundenen Hund verursacht wurden. Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Hundehalter erhält vom Organisator des Tests eine entsprechende Hundemarke welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die missbräuchliche Nutzung dieser Marke oder das Fehlen der Marke am Halsband des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

169.6. Minderjährigen ist das Führen potentiell gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

Artikel 170

170.1. Als gefährliche Hunde im Sinn der vorliegenden Bestimmungen werden Hunde gleich welcher Rasse bezeichnet die erwiesenermaßen gefährlich sind, das heißt Hunde, die auf der Grundlage eines polizeilichen Berichts durch den Bürgermeister für gefährlich erklärt worden sind da sie aktenkundig Menschen angesprungen, gebissen oder verletzt haben oder Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

170.2. Wer einen der vorbenannten Hunde hält oder erwerben möchte bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters der für den Eigentümer des Hundes zuständigen Gemeinde. Diese Genehmigung gilt auf dem gesamten Gebiet der Polizeizone Weser-Göhl. Eine zusätzliche Genehmigung zum Züchten dieser Hunde muss beim selbigen beantragt werden. Diese Genehmigung gilt ausschließlich auf dem Gemeindegebiet für die die Genehmigung erteilt wurde. Die Genehmigung ist strikt persönlich und kann befristet, widerrufen und mit Auflagen verbunden werden. Beim Führen des Hundes auf der öffentlichen Straße hat der Eigentümer die erforderliche Erlaubnis bei sich zu tragen. Unbeschadet der unter Artikel 169.3. der vorliegenden Verordnung notwendigen Genehmigung für das Halten eines potentiell gefährlichen Hundes, muss der Eigentümer oder Halter eines solchen Hundes welcher sich im Anschluss an diese Genehmigung als gefährlich erweist, eine erneute Genehmigung gemäß vorliegendem Absatz beantragen. Die Erlaubnis für einen unter Artikel 170.1. erwähnten Hund wird nur erteilt wenn die antragstellende Person:

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
2. den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherungen nachweist;
3. nachweist, dass der Hund gemäß den Vorschriften des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994, ersetzt durch Königlichem Erlass vom 01.06.2004 bezüglich der Einregistrierung der Hunde ordnungsgemäß mit einem Chip versehen wurde oder tätowiert wurde.
4. gut beleumundet ist;
5. ihren Hund umgehend einen unter Artikel 169.5. anerkannten Wesenstest unterziehen lässt, welcher durch den Hund bestanden werden muss. Der Test kann insgesamt zweimal absolviert werden. Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Nach Fehlschlagen des Tests ist der Halter verpflichtet das Resultat des Tests bei der Gemeindeverwaltung zu melden und den Hund zum nächstmöglichen Wesenstest anzumelden. Bei erneutem Fehlschlagen des Wesenstests ist der Hundehalter verpflichtet seinen Hund artgerecht auf Privatgrund zu halten. Bei Missachtung dieser Verpflichtungen obliegt es dem Bürgermeister

entsprechende Maßnahmen zu treffen.

170.3. Zusätzlich zur Verpflichtung welche aus Artikel 166.3. der vorliegenden Verordnung resultiert, muss der Hund gemäß Artikel 169.4. der vorliegenden Verordnung einen Maulkorb tragen.

170.4. Minderjährigen ist das Führen potentiell gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

KAPITEL III - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 171

171.1. Jedes frei herumlaufende oder streunende Tier, mit Ausnahme von Katzen, wird eingefangen und in einem Tierheim untergebracht. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten (Unterbringungs-, fang- und Verwaltungskosten) gehen zu Lasten des Besitzers. Der Besitzer kann sein Tier nach Begleichung der angefallenen Kosten im Tierheim abholen.

171.2. Die Ordnungshüter ergreifen alle möglichen Sicherheitsmaßnahmen gegenüber ausgesetzten und/oder gefährlichen Hunden, unbeschadet der Anwendung des Gesetzes vom 14. August 1986 betreffend den Schutz der Tiere.

171.3. Gilt das Tier als angriffslustig und kann es nicht gefahrlos eingefangen werden, kann es von den Polizeidiensten unbeschadet des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere getötet werden.

171.4. Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.

171.5. In öffentlichen Parks oder Grünanlagen findet oben genannte Bestimmung auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen keine Anwendung.

Artikel 4 In Artikel 179.1. der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Raeren und Lontzen werden die Bestimmungen des Titels 8 aufgehoben und durch vorliegende Bestimmungen in der Strafmaßtabelle wie folgt ersetzt:

TITEL 8 : TIERE

KAPITEL I - TIERE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Artikel 165.1.	Es ist Eigentümern, Haltern oder Aufpassern von Tieren, Katzen ausgeschlossen, verboten, die Tiere unbeaufsichtigt streunen zu lassen oder ihnen Auslauf zu öffentlichen Orten oder zu privaten Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu gewähren. Dieses Verbot gilt für das gesamte Gemeindegebiet.	75 bis 150 €
Artikel 165.2.	Hier geht es unter anderem um Tiere, die sich auf Viehweiden mit nicht eingefriedeter öffentlicher Dienstbarkeit aufhalten und durch deren Aggressivität für Passanten der freie Durchgang auf dieser öffentlichen Dienstbarkeit beeinträchtigt werden könnte. In diesem Fall muss der Eigentümer des Tieres die nötigen Maßnahmen ergreifen, damit das Tier Passanten auf der öffentlichen Dienstbarkeit nicht angreifen kann; entweder muss er das Tier so anbinden, dass es die öffentliche Dienstbarkeit nicht erreichen kann, oder er muss entlang der Dienstbarkeit eine Einfriedung errichten.	75 bis 150 €

KAPITEL II - HUNDE AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Allgemeine Pflichten

Artikel 166.1.	Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen des Halters nicht verlassen können. Die Wahl sowie die Höhe der Einfriedung ist der Größe, der Konstitution und der Rasse des Hundes anzupassen.	50 bis 200 €
Artikel 166.2.	Es ist jedem Eigentümer, Halter oder Aufpasser eines Tieres verboten, das Tier auf öffentlicher Straße laufen zu lassen, ohne das Nötige veranlasst zu haben, damit das Tier den sicheren und ungehinderten Verkehr und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.	100 bis 200 €
Artikel 166.3.	Leinenzwang	50 bis 150 €
Artikel 166.4.	Der Besitzer oder Halter eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund zu keiner Zeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt.	100 bis 200 €
Artikel 166.5.	Hundeverbote auf Spielplätzen, Sportplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen, usw.	50 bis 150 €
Artikel 166.6.	Das Abrichten von Tieren ist auf öffentlicher Straße verboten.	100 bis 250 €
Artikel 167	Notdurft von Hunden und notwendiges Material zur	

	Beseitigung des Hundekots.	30 bis 100 €
Artikel 168	Tragen der Hundesteuermarke. Für Lontzen: Tragen der Hundemarke als Anmeldungsnachweis.	30 bis 100 €
<u>Potentiell gefährliche Hunde und gefährliche Hunde</u>		
Artikel 169.3.	Genehmigungspflicht und Bedingungen für potentiell gefährliche Hunde. Beim Führen des Hundes muss der Halter die Genehmigung bei sich tragen.	100 bis 250 €
Artikel 169.4.	Maulkorbpflicht.	100 bis 250 €
Artikel 169.5.	Tragen der Hundemarke zur besseren Erkennung der Absolvierung des vorgesehenen Wesenstest.	30 bis 100 €
Artikel 169.6.	Minderjährigen ist das Führen potentiell gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.	100 bis 250 €
Artikel 170.2.	Genehmigungspflicht und Bedingungen für gefährliche Hunde. Beim Führen des Hundes muss der Halter die Genehmigung bei sich tragen.	100 bis 250 €
Artikel 170.3.	Maulkorbpflicht.	100 bis 250 €
Artikel 170.4.	Minderjährigen ist das Führen gefährlicher Hunde auf dem gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.	100 bis 250 €
Artikel 171.4.	Es ist verboten, auf öffentlicher Straße und in kleinen Grünanlagen, öffentlichen Parks und Gärten Körner, Brot oder andere Erzeugnisse, die zur Fütterung wild lebender Vögel bestimmt sind oder ihnen als Nahrung dienen können, liegen zu lassen.	50 bis 150 €

5. Polizeiverordnung zur Einrichtung einer Sackgasse in der Bommertzgasse – zum einen von der Limburger Straße bis Mitte Bommertzgasse und zum anderen von der Schloss Straße bis Mitte Bommertzgasse - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikel 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese veränderte Verkehrssituation eindeutig verkehrsberuhigend wirken wird;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Bommertzgasse wird zum einen von der Limburger Straße bis Mitte Bommertzgasse und zum anderen von der Schloss Straße bis Mitte Bommertzgasse **zur Sackgasse. Das bedeutet, dass in der Mitte der Bommertzgasse mobile Verkehrspoller mit Reflektoren angebracht werden die eine Durchfahrt für Motorfahrzeuge unmöglich machen;**

Artikel 2: Diese veränderte Verkehrssituation wird für die Verkehrsteilnehmer sichtbar gemacht durch das Anbringen der Verkehrsschilder F45 und dem Zusatz XXX Meter

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

6. Polizeiverordnung über das Anbringen eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen, gelegen Neutralstraße 234 in 4710 Lontzen – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Polizei des Straßenverkehrs;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über die Verkehrspolizei;

Aufgrund des Ministerialerlasses, welcher die besonderen Bedingungen, sowie das Aufstellen der Verkehrsschilder beinhaltet;

Aufgrund des Artikels 119 des Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel L1122-30 bis L1122-32 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach erfolgter Absprache mit den Verantwortlichen der Straßenverwaltung;

In Anbetracht, dass es dringend notwendig ist, den Körperbehinderten eine Parkerleichterung zu verschaffen, sowie die notwendige Sicherheit zu gewährleisten um etwaige Vorkommnisse und Unfälle zu vermeiden;

Gehört den Bürgermeister A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt 16 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: In der Neutralstraße wird vor dem Anwesen Nr. 234 ein öffentlicher Behindertenparkplatz angebracht.

Artikel 2: Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes E9a mit einem Zusatzschild, welches anzeigt, dass das Parken den durch Körperbehinderte geführten Fahrzeuge vorbehalten ist und einer zusätzlichen Bodenmarkierung.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.

Artikel 4: Gegenwärtige Verordnung wird dem Ministerium für Ausrüstung und Transport zwecks Genehmigung zugesandt. Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

7. Polizeiverordnung Durchfahrverbot für Motorfahrzeuge in dem vom Königsweg nach Echterbusch führenden Fuß- und Wanderweg.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes sowie dessen Abänderungen;

Aufgrund der Artikel L1113-1, L1133-1 bis L1133-2, L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Straßenverkehrsordnung vom 16.03.1968, insbesondere Artikel 2 und 12;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden, in Anwendung des Artikels 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass es angezeigt ist, die vom Königsweg nach Echterbusch führende Gasse in eine Verbotszone für Motorfahrzeuge umzuwandeln;

In Anbetracht, dass die Sicherheit der Fußgänger, der Fahrradfahrer und der Reiter zu Pferd und Gespann gewährleistet sein muss, und es infolge dessen angezeigt ist, einen gefahrlosen Spaziergang zu ermöglichen;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: In dem vom Königsweg nach Echterbusch führenden Fuß- und Wanderweg ist jeglicher Verkehr für Motorfahrzeuge in beiden Richtungen untersagt. Die Durchfahrt für Radfahrer, sowie der Durchgang von Reitern zu Pferd und Gespann sind gestattet.

Artikel 2.: Die Beschilderung erfolgt durch das Anbringen des Verkehrsschildes C3 an den Eingängen der Gasse. Das Zusatzschild „Außer Fahrräder“ M2, sowie dem Schriftzug „Außer Reiter“ wird unter das Verkehrsschild C3 angebracht.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet;

Artikel 4: Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses werden den zuständigen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Behörden weitergeleitet;

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird entsprechend dem Artikel 1133-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht.

8. Parzellierung NOSBAU Kelmis – N° 10.199-3/110 - Klosterstraße – 6 Lose

a) Untersuchung von « Commodo und Incommodo » - Kenntnisnahme;

b) Festlegung der Katastergrenzen mit kostenloser Übernahme der Infrastruktur

Der Gemeinderat,

In Anwendung von Artikel 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Aufgrund des Antrags, eingereicht durch die NOSBAU Kelmis, Kahnweg, 30 in 4720 KELMIS, für die Parzellierung der Grundstücke gelegen Klosterstraße - katastriert Gem. I, Flur D, Nr. 167w2 - 6 Lose - zur Richtigstellung der Katastergrenze und Verwirklichung der Infrastruktur;

In Anbetracht, dass dieses Projekt sich im Wohngebiet mit ländlichem Charakter Sektorenplan befindet;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

Aufgrund der Tatsache, dass o.e. Antrag die Richtigstellung der Katastergrenze erfordert, zwecks Gestaltung der Infrastruktur;

Aufgrund des seitens des Studienbüros SOTREZ-NIZET Landmesser eingereichten Vermessungsplans vom 01/12/2009 – Dossier N°06.16.35;

In Anbetracht, dass die zu schaffende Infrastruktur, auf dem Vermessungsplan in hell grauer Farbe gekennzeichnet (katastriert Gem. I, Flur D, Nr. 167w2 teilw.) eine Fläche von 212m² aufweist, die kostenlos an die Gemeinde abzutreten ist, um anschließend in das öffentliche Eigentum eingegliedert zu werden;

Aufgrund der im Rahmen des Parzellierungsantrages, vom 25/02/2010 bis zum 11/03/2010 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ bezüglich der Richtigstellung der Katastergrenzen, anlässlich welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes M.Crutzen in seinen Äußerungen, hinsichtlich der Notwendigkeit des Verlegens im gleichen Wohnviertel, des auf einer der besagten Parzellen vorhandenen Kinderspielplatzes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Die im Rahmen des Parzellierungsantrages der NOSBAU Kelmis – N° 10.199-3/112 durchgeführte Untersuchung, anlässlich welcher keine Einsprüche eingegangen sind, zur Kenntnis zu nehmen;
2. Dem Ständigen Ausschuss der Provinz Lüttich die Richtigstellung der Katastergrenzen der Wegetrasse und Infrastruktur vorzuschlagen;
3. Die durch der NOSBAU Kelmis vorgeschlagene kostenlose Übernahme der Infrastruktur zu verabschieden;
4. Die Eingliederung in das öffentliche Eigentum vorzuschlagen, der auf dem Vermessungsplan in hell grauer Farbe gekennzeichneten, an die Gemeinde kostenlos abzutretenden Fläche von 212m² (katastriert Gem. I, Nr. D, Nr. 167w2 teilw.);
5. Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
6. Die Gesellschaft NOSBAU bereits jetzt auf die Notwendigkeit der Verlegung des Spielplatzes in diesem Wohnviertel, auf einer ihnen gehörenden Parzelle am Ausgang des Pappelwegs, hinzuweisen;
7. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen;
8. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlage wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonischen Region Operative Generaldirektion OGD4 Abteilung Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen, sowie dem Herrn Provinzgouverneur zwecks weiterer Veranlassung und der Gesellschaft NOSBAU zur Information zu übermitteln.

9. **Anlegen eines Kreisverkehrs in der Asteneter Straße in Astenet**

1. Genehmigung des Lastenheft Honorarvertrags

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund der Schätzung dass die Kosten für die Honorare niedriger sein werden als 67.000 EUR ohne MWSt., und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Auf Grund dass vor einigen Jahren bereits ein Provisorium an dieser Stelle angelegt wurde und es nun an der Zeit ist den Kreisverkehr definitiv zu gestalten;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Anhörung des Schöffen O. Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft Honorarvertrag zum Anlegen eines Kreisverkehrs in der Asteneter Straße in Astenet zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

10. **Anbringung einer Heizungsanlage für die Fahrzeughalle an der Feuerwehrkaserne in Herbesthal**

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund der Notwendigkeit die bestehende, technisch überholte Heizung in der Fahrzeughalle an der Feuerwehrekaserne, durch zwei moderne Aerothermheizungen zu ersetzen;

Auf Grund der Schätzung dass die Kosten für diese Anschaffung etwa 13.000 EUR betragen werden und somit niedriger sein werden als 67.000 EUR ohne MWSt., und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

In Erwägung dass finanzielle Mitteln in Höhe von 9.000 EUR im außerordentlichen Haushalt 2010 der Gemeinde Lontzen unter Artikel 351/72453 vorgesehen sind und eventuell fehlende Mitteln im Haushalt vorgesehen werden müssen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung der Rastmitglieder M.Crutzen und M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen hinsichtlich des u.a. auch für Warmwasser hohen Energieverbrauchs in der Feuerwehrekaserne, und die bei einer eventuell späteren und jetzt bereits in Planung stehenden Verwirklichung eines Blockheizkraftwerks für verschiedene in der Kirchstraße liegende, der Gemeinde gehörende Gebäude, das Integrieren dieses Gebäudes befürworten würden;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft zur Anbringung einer Heizungsanlage für die Fahrzeughalle an der Feuerwehrekaserne zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Die fehlenden finanziellen Mitteln im Gemeindehaushalt vorzusehen.

11. Ankauf eines gebrauchten LKW'S für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen

1. Genehmigung des Lastenheftes

2. Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund dass der Schätzung dass die Kosten für die Anschaffung niedriger sein werden als 67.000 EUR ohne MWSt., und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Auf Grund dass der Fuhrpark dringend einen neuen LKW benötigt, da der jetzige LKW sich in einem sehr bedenklichem Zustand befindet und die Reparaturkosten immer höher werden ,und es daher Sinn macht das Fahrzeug gegen ein modernes und sicheres einzutauschen;

Nach Durchsicht das die nötigen finanziellen Mittel im Außerordentlichen Haushalt der Gemeinde Lontzen unter Artikel 421/74353 in Höhe von 75.000 EUR vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Beschließt einstimmig:

1. Das Lastenheft Ankauf eines gebrauchten LKW'S für den Fuhrpark der Gemeinde Lontzen zu genehmigen.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.

12. Verkauf von zwei alten Feuerwehrwagen und Ankauf eines neuen Mannschaftswagens für den Feuerwehrdienst

a). Genehmigung des Verkaufs der alten Fahrzeuge

b). Genehmigung des Lastenheftes für den Ankauf des neuen Mannschaftswagen

c). Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen besonders Artikel 17§2 welcher die Modalitäten festlegt um das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Auf Grund der Schätzung dass die Kosten für die Anschaffung eines Mannschaftswagens ca. 18.000 EUR ohne MWSt. betragen werden und somit niedriger sein werden als 67.000 € ohne MWSt. und somit das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung gewählt werden kann;

Auf Grund dass unser Feuerwehrdienst dringend einen neuen Mannschaftswagen benötigt, da der jetzige Mannschaftswagen aus Alters- und technischen Gründen ausgetauscht werden muss;

In Anbetracht, dass die Gemeinde das in 2006 zum Preis von 12.218 € gekaufte Pumpenfahrzeug der Feuerwehr der Marke MERCEDES TLF MB 1120 F, Fahrgestellnummer WDB 67708315733168, Kennzeichen VAT 056 verkaufen kann, und dazu ein Angebot in Höhe von 13.300 € vorliegt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde das in 2003 zum Preis von 3.000 € gekaufte Tankfahrzeug der Feuerwehr der Marke VOLVO FL10, Fahrgestellnummer YV2FA1AXHA311664, Kennzeichen DXR801 verkaufen kann, und dazu ein Angebot in Höhe von 5.500 € vorliegt;

In Anbetracht, dass der Feuerwehrdienst zusätzlich, das ihm gehörende Fahrzeug VW Transporter, aus Altersgründen, zum Preis von 3.500 € an die Firma Schwäble Fahrzeugbau in Gerstetten (Deutschland) verkauft hat;

In Anbetracht, dass die Kosten für die Anschaffung eines neuen Mannschaftswagens und für die für den Feuerwehrdienst an dem Fahrzeug anzubringenden Anpassungen, durch den Verkauf der alten vorerwähnten Fahrzeuge gedeckt werden können;

Nach Durchsicht des Lastenheftes welches durch die Verwaltung erstellt wurde;

Beschließt einstimmig:

1. Genehmigt den Verkauf der der Gemeinde gehörenden Fahrzeuge der Feuerwehr.
2. Das Lastenheft zum Ankauf eines neuen Mannschaftswagens für die Feuerwehr der Gemeinde Lontzen zu genehmigen.
3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
4. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben für den Verkauf der alten Fahrzeuge und den Ankauf des neuen Fahrzeugs für den Feuerwehrdienst in der 1. Anpassung des Gemeindehaushalts 2010 vorzusehen.

13. Jahresbericht der Ö.K.L.E. – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 06. Juni 1991, bezüglich der Ländlichen Entwicklung, insbesondere Artikel 22, bezüglich der Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichtes;

Nach Durchsicht des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der Abkommen der Ländlichen Entwicklung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997, 26 März 1999, Nachtrag vom 15.02.2001, Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Herrn Minister der Wallonischen Region, beauftragt für die Ländliche Entwicklung;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden obliegt, die vom Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Jahresbericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.) spätestens bis zum 31. März 2010 bei der zuständigen Behörde eingereicht werden muss;

In Anbetracht der Fortschrittserklärung der Abkommen der Ländlichen Erneuerung vom 18. Januar 1995, 20. August 1996, 11. Dezember 1996, 29. Oktober 1997 und 26. März 1999, verabschiedet am 31. Dezember 1999, Nachtrag vom 15.02.2001 und Abkommen vom 30. September 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 29. Dezember 2006 und vom 22. Mai 2008 sowie des zugehörigen Buchführungsberichtes;

Nach Durchsicht seines am 28.07.2004 durch den zuständigen Minister genehmigten Beschlusses vom 30. Juli 2003, mit welchem der Gemeinderat eine aktualisierte Form des Gemeindeprogramms für Ländliche Entwicklung verabschiedet;

Nach Durchsicht des vorliegenden Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Dem durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Tätigkeitsbericht von 2009;
2. Der Fortschrittserklärung der Abkommen;
3. Dem Finanzbericht von 2009;
4. Der Programmgestaltung für die kommenden 3 Jahre.

Nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung von Schöffe R. Franssen in seinen Erläuterungen;

Beschließt einstimmig:

1. Den Bericht der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2009 zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Fortschrittserklärung der Projekte der verschiedenen Konventionen zur Kenntnis zu nehmen;
3. Den Finanzbericht der Projekte der verschiedenen Konventionen für das Rechnungsjahr 2008 zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Genehmigung der Programmierung für die Jahre 2010 der zu verwirklichten Projekte im Rahmen der Aktion der Ländlichen Entwicklung, so wie sie durch die Ö.K.L.E. wie folgt definiert wurde:

Projekte 2010 – 2012

KONVENTIONSANFRAGEN		AUSSERHALB EINER KONVENTION	
2010		2010	
L4b+ L4c	Fortsetzung der globalen Gestaltung des Dorfkerns Walhorn <ul style="list-style-type: none"> o Gestaltung des Festplatzes in Walhorn und Anlegen eines kleinen Spielplatzes o Instandsetzung von Wanderpfaden im Dorfzentrum von Walhorn und Schaffung eines Pfades Heppion-Schule – Weiterführung der globalen Gestaltung des Dorfkerns von Walhorn 	C8b	Verkehrssicherheitsmaßnahmen Gestaltung eines Kreisverkehrs am Eingang von Astenet in Eigenregie
		L7	Schaffung von Wanderwegen zwischen den einzelnen Vierteln und den Dörfern (Herbesthal) – im Gange
2011		C13	Anpflanzung entlang verschiedener Straßen in Lontzen und Walhorn - Arbeitsgruppe NE und KNEP
C8b	Globale Gestaltung der öffentlichen Plätze am Ortseingang von Astenet Phase 1: Erwerb des Geländes der SNCB: Schätzung des Immobilienerwerbskomitees Lüttich: 321.000 €	2011	
		C3b	Wege und Pfade – Einrichtung und Ausstattung
C6a	Erwerb und Gestaltung des Geländes des ehemaligen Bahnhofs in Herbesthal Phase 3: Gestaltung	2012	
		L9	Gestaltung einer kleinen individuellen Kläranlage zur Aufbereitung der Abwässer des Johberg-Viertels (Walhorn)
2012		C8e	Gestaltung eines Kreisverkehrs Preismühle – Walhorn – Warten Gestaltung eines Kreisverkehrs Astenet – Überprüfung der Notwendigkeit und der Modalitäten
L6	Gestaltung der Fläche am Weiher in Walhorn - Rest		
L1d	Fortsetzung der globalen Gestaltung des Dorfkerns Lontzen – Schaffung einer Gemeinschaftsfläche am Schlosseingang und entlang des Bachs		

5. Für jedes Projekt wird eine neue komplette Projektakte mit Skizze und Schätzungen ausgearbeitet.

14. Kommunaler Naturentwicklungsplan (K.N.E.P.) – Einreichen einer Kandidatur

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Schreibens vom 18 Februar 2010 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forst, ref. DNF/DN/CD/805/CH/10.006/Sortie2010:4069, mit welchem der Gemeinde vorgeschlagen wird eine Kandidatur bei der zuständigen Verwaltung sowie beim zuständigen Minister Herrn B. Lutgen einzureichen, zur Erstellung eines Kommunalen Naturentwicklungsplanes (K.N.E.P.);

Auf Grund dass der Schutz und die Erhaltung der Natur eine politische Zielsetzung ist, und ein kommunaler Naturentwicklungsplan (K.N.E.P.) zu dieser Zielsetzung beitragen würde;

Nach Durchsicht der erstellten Unterlagen zum Einreichen der Kandidatur;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes I.Brüls-Schiffers in ihren Fragen und Äußerungen hinsichtlich der für dieses Vorhaben für die Gemeinde anfallenden Aufgaben und Kosten;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (**Ratsmitglied G. Renardy**):

1. Die Kandidatur zur Erstellung eines Kommunalen Naturentwicklungsplanes (K.N.E.P) bei Herrn Minister B. Lutgen, Minister für Landwirtschaft, ländlichen Angelegenheiten, Natur und Forste, sowie bei der zuständigen Verwaltung einzureichen.
2. Bei Annahme der Kandidatur einen Kommunalen Naturentwicklungsplan (K.N.E.P.) zu erstellen.

15. Abänderung des Verwaltungsstatuts – Einführung der internen Anwerbung von Personal

Das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux hat die Sitzung kurz verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend das Gemeindepersonal – Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatutes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. September 2007 bezüglich der Übernahme von Vertragspersonal in den definitiven Stellenplan;

In Anbetracht dessen, dass gemäß o.e. Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die neuen Bestimmungen dem Gemeinderat ermöglicht, Anwerbungen durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen;

In Anbetracht, dass demzufolge vertraglichen Personalmitgliedern, welche die Anwerbungsbedingungen erfüllen, die Möglichkeit gegeben wird in den definitiven Stellenplan übernommen zu werden;

Nach Durchsicht des Protokolls der Versammlung des Konzertierungsausschusses Gemeinde und Ö.S.H.Z. sowie des Verhandlungsausschusses mit den anerkannten Gewerkschaften vom 17.03.2010, anlässlich welcher dieser Ausschuss ein dementsprechendes günstiges Gutachten zur gegenwärtigen Abänderung des Verwaltungsstatuts ausgesprochen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1.: Das Verwaltungsstatut wird gemäß dem Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. September 2007 wie folgt abgeändert:

Artikel 15 :

§ 1. Mangels Anwendung der hierüber erwähnten Dispositionen wird die Anwerbung durch einen öffentlichen Bewerbungsaufruf vorgenommen, ausgenommen für die Vertragsangestellten.

§ 2. Der Bewerbungsaufruf hat eine Mindestdauer von fünfzehn Tagen.

§ 3. In der Bekanntmachung werden die allgemeinen und gegebenenfalls die besonderen Anwerbungsbedingungen, die zuzuweisenden Stellen und die Frist für das Einreichen der Bewerbungen angegeben.

§ 4. Sie wird in mindestens zwei Presseorganen in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

§ 5. Der Gemeinderat kann beschließen, Anwerbungen durch einen internen Bewerbungsaufruf vorzunehmen. In diesem Fall legt der Gemeinderat die weiteren Modalitäten fest, wobei er darauf achtet, alle Kandidaten, welche die Anwerbungsbedingungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, zu informieren.

Artikel 17 :

Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung des zuzuweisenden Amtes besondere Anwerbungsbedingungen festlegen unter anderem dass die Berufserfahrung berücksichtigt wird. (siehe auch Teil III-besondere Anwerbungsbedingungen)

16. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen, der Wallonischen Region, der C.R.A.C. (Centre Regional d'aide aux Communes) und der DEXIA Bank, zur Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der UREBA Projekte zur Erneuerung der Fenster im ehemaligen Gemeindehaus (Gemeindeschule) Walhorn und im Gemeindehaus in Herbsthal und Erneuerung der Heizung und Isolierung der Fassade der Gemeindeschule Lontzen

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 26. Juni 2008 des für Energie zuständigen wallonischen Regionalministers Herrn A. ANTOINE, mit welches der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das im Rahmen von UREBA bezuschusste Projekt zur Erneuerung der Fenster im ehemaligen Gemeindehaus in Walhorn und im Gemeindehaus Herbsthal angenommen wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14. Mai 2009 des für Energie zuständigen wallonischen Regionalministers Herrn A. ANTOINE, mit welches der Gemeinde mitgeteilt wurde, dass das im Rahmen von UREBA bezuschusste Projekt zur zusätzlichen Isolierung des bestehenden Gebäudes, Erneuerung der Gasheizung, Erneuerung der Anlage zur Warmwasseraufbereitung der Schule Lontzen angenommen wurde;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region vom 14. Mai 2009, mit welchem der Gemeinde Lontzen für die Erneuerung der Fenster im ehemaligen Gemeindehaus Walhorn und im Gemeindehaus in Herbsthal und Erneuerung der Heizung und Isolierung der Fassade Schule Lontzen, im Rahmen von UREBA Projekte,

Zuschüsse in Höhe von insgesamt 149.986,91 EUR gewährt werden, die durch ein Konto der C.R.A.C. finanziert werden sollen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 14. Mai 2009 des Wallonischen Regierungsministers Herrn Minister André ANTOINE, mit welchem dieser der Gemeinde über die vorerwähnte Bezuschussungszusage informiert und der Gemeinde mitteilt, dass dieses für die Gemeinde als Genehmigung für die in Angriffnahme der besagten Arbeiten gilt, insofern für die Durchführung der Arbeiten, die Prozedur für die öffentlichen Aufträge respektiert wurde;

Nach Durchsicht des Dekretes der Wallonischen Region vom 23. März 1995 über die Gründung des C.R.A.C.;

In Anbetracht, dass der Antrag auf Bezuschussungsauszahlung innerhalb von 1 Jahr nach Beendigung der Arbeiten und spätestens für den 31. Dezember 2012 an die Verwaltung der W.R. Region, zusammen mit den hinzuzufügenden Unterlagen und Belegen eingereicht werden muss;

In Anbetracht, dass die Verwaltung der W.R. diese erforderlichen Unterlagen an die C.R.A.C. weiterleiten wird, welche für die zur Verfügungsstellung der Zuschüsse das Notwendige veranlassen wird;

Nach Durchsicht der uns mit Schreiben vom 05. Februar 2010 von der C.R.A.C. zugeschickten besonderen Konvention, die für die Verwirklichung dieser zur Verfügungsstellung zwischen der Gemeinde, der Wallonischen Region, der CRAC und der DEXIA Bank unterschrieben werden muss;

In Anbetracht, dass diese Konvention vorsieht, dass die DEXIA Bank der Gemeinde ein Darlehen gewährt in Höhe von 149.986,91 €, im Rahmen der ihr zu Lasten gelegten Durchführung der folgenden Investition:

Gemeineschule Lontzen: Ref. 0003/a 102.663,00 €

Schule/altes Gemeindehaus Walhorn: Ref. 001/b (angepasst) 17.036,60 €

Gemeindehaus Herbsthal: Ref. 002/a (angepasst) 30.287,31 €

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde bei der besagten Bank bereits ein Konto besitzt;

In Erwägung, dass der Gemeinde die zwischen der Wallonischen Region, der CRAC und der DEXIA Bank festgelegten Zinssätze, sowohl der Krediteröffnung als auch der fundierten Darlehen, von der CRAC zurückerstattet werden;

Nach Anhörung von Schöffe K. Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt bei 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen (**Ratsmitglieder W. Heeren, I. Brül-Schiffers, G. Renardy, A. Bongartz-Bickmeier**):

1. Ein Darlehen in Höhe von 149.986,91 EUR zu beantragen, um die Finanzierung der von der Regierung der Wallonischen Region bewilligten Zuschüsse zu gewährleisten.
2. Genehmigt den Inhalt der beigefügten Konvention.
3. Beantragt eine Auszahlung in Höhe von 100 % der Zuschüsse.
4. Beauftragt den Herrn Bürgermeister A. Lecerf und die Frau Gemeindesekretärin Y. Fritsch-Decheneux mit der Unterzeichnung der Konvention.

17. Rechnungsablage der Gemeinde 2009 – Verabschiedung

Der Gemeinderat,

Nach Anhörung des Finanzschöffen K. Cormann in der Vorstellung der Rechnungsablage 2009 der Gemeinde;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herr Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2009 der allgemeinen Buchführung;

In Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2009 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung vom 22.03.2010 erläutert wurde;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung, sowie der Königlichen Erlasse vom 29.10.1990 und 24.05.1994 bezüglich gewisser Abänderungen ;

Aufgrund des Artikels L1312-1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes vom 20.12.2004 und insbesondere Artikel 12 § 3;

In Erwägung, dass die hier vorliegende Rechnungsablage am 22.03.2010 den Mitgliedern der Finanzkommission vorgestellt worden ist;

Nach eingehender Beratung ;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (**Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux**):

Artikel 1: Die Gemeinderechnung 2009 der budgetären Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet:

a) Haushaltsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
ordentlicher Dienst	5.480.932,00	4.619.704,96	861.227,04
außerordentlicher Dienst	3.206.229,82	3.333.318,02	-127.088,20

b) Buchführungsergebnis :

	Nettofestgestellte Einnahmeanrechte	Anrechnungen	Buchungsergebnis
ordentlicher Dienst	5.480.932,00	4.304.615,75	1.176.316,25
außerordentlicher Dienst	3.206.229,82	418.298,13	2.787.931,69

Artikel 2: Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2009 der allgemeinen Buchführung gutzuheißen, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bilden:

- a) Ergebnisrechnung:
- | | |
|----------------------------------|--------------|
| Betriebsbonus : | 641.665,52 |
| außergewöhnlicher Bonus : | 696.503,36 |
| Bonus des Rechnungsjahres 2009 : | 1.338.168,88 |
- b) Bilanz:
- | | |
|-------------------------|---------------|
| Aktiva am 31.12.2009 : | 32.388.254,64 |
| Passiva am 31.12.2009 : | 32.388.254,64 |

Artikel 3: Vorstehende Beschlussfassung mit der Gemeinderechnung 2009, wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

18. Motion zu den Bemühungen der Frau Ministerin der D.G. für Kultur, Medien und Tourismus I. Weykmans, in Ostbelgien eine Filiale der SABAM (Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs) wieder zu eröffnen.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die hiesigen Veranstalter während 30 Jahren die Dienste des Regionalbüros der SABAM in Waimes, sowohl in deutscher oder in französischer Sprache, zur Anmeldung ihrer Veranstaltung in Anspruch nehmen konnten;

In Anbetracht, dass die Veranstalter, nach der Schließung des Büros in Waimes, sich bei den Gemeinden melden um dort eine Hilfeleistung bei der Anmeldung ihrer Veranstaltungen zu erhalten, diese sich auch bemühen den Vereinen behilflich zu sein;

In Erwägung, dass die ostbelgischen Veranstalter nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden können;

In Erwägung, dass aufgrund der hiesigen spezifischen Sprachensituation, ein Büro der SABAM in Ostbelgien wieder eröffnet werden sollte;

In Erwägung, dass die Veranstalter aus den anliegenden frankophonen Gemeinden ebenfalls die Dienste des Regionalbüros in Waimes in Anspruch nahmen;

Gehört den Bürgermeister-Vorsitzenden H. A. Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig nachstehende Resolution:

DER GEMEINDERAT LONTZEN:

- Begrüßt die Initiative der Frau Ministerin der D.G. für Kultur, Medien und Tourismus I. Weykmans, den Föderalminister Vincent Van Quickenborne aufzufordern, einen Dienst für die deutschsprachige Bevölkerung aufrecht zu erhalten und den hiesigen Veranstaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Veranstaltungen in einem Regionalbüro in ihrer Sprache anzumelden, sowie der deutschsprachigen Bevölkerung alle anderen Dienstleistungen in deutscher Sprache zugänglich zu machen.
- Beschließt gegenwärtige Resolution an den föderalen Minister für Unternehmen und administrative Vereinfachungen Vincent Van Quickenborne, der SABAM, rue d'Arlon 75-77 in 1040 Brüssel, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die deutschsprachigen Gemeinden, sowie an die angrenzenden frankophonen Gemeinden weiterzuleiten.

19. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGEN von Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux in Sachen Straßenzustand:

1. Sie weist auf eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer auf dem oberen Teil der Ketteniser Straße in Walhorn hin, bedingt durch einen stark eingesunkenen Kanaldeckel.
2. Die Winterschäden an der Walhorer Straße haben die Gemeindearbeiter provisorisch behoben. Stellenweise sind jedoch erneut größere Schlaglöcher vorhanden.

ANTWORT des Schöffen O. Audenaerd:

1. Die Neubefestigung des betroffenen Kanaldeckels ist bereits für die nächsten Tage geplant. Die Arbeit fällt unter Garantie des kürzlich verwirklichten Projektes der Erneuerung der Ketteniser Straße.
2. Er wird dafür sorgen dass die notwendigen Instandsetzungen nochmals durch unsere Gemeindearbeiter vorgenommen werden.

FRAGEN von Ratsmitglied I. Brüls-Schiffers:

1. In der hiesigen Presse wurde vor kurzer Zeit für die A.D.L. Lokale Entwicklungsagentur Lontzen-Plombières-Welkenraedt ein Bewerbungsauftrag veröffentlicht. Sie hat sich gewundert zu lesen, dass für die ADL Lontzen-Plombières-Welkenraedt ein zusätzlicher Mitarbeiter gesucht wurde, wobei von diesem Mitarbeiter Zweisprachigkeit Französisch/Niederländisch und lediglich Grundkenntnisse der deutschen Sprache verlangt wurden.

2. In der Webseite unserer Gemeinde, ist in den „Nachrichten“ bezüglich des Energie Wochenendes im März u.a. ein Link vorhanden nach www.nachhaltige-gemeinde.be. Auch hier war sie erstaunt zu sehen, dass diese Webseite ausschließlich Texte in französischer Sprache enthält.

ANTWORT des Schöffen R. Franssen:

1. *Ein zusätzlicher Mitarbeiter soll effektiv eingesetzt werden, der jedoch hauptsächlich nur ein bestimmtes Projekt als Aufgabenbereich haben wird, nämlich das AQUADRA Projekt. Für dieses „Euregionale“ Projekt finden die Versammlungen meistens in Hasselt oder Maastricht statt. Zusätzlich zum zweisprachigen (D/F) Personal, benötigt die ADL deshalb einen niederländischsprachigen Mitarbeiter. Unter den eingegangenen Kandidaturen, informiert der Schöffe weiter, haben verschiedene Kandidaten zusätzlich zu den verlangten Französisch/Niederländisch Kenntnissen, sehr gute Deutschkenntnisse.*
2. *Diese Webseite wurde im Rahmen der „Landlichen Entwicklung“ von Baelen/Plombières eingerichtet und steht auch für unsere ÖKLE Informationen zur Verfügung. Leider muss man feststellen, dass man in Lontzen etwas weniger aktiv ist, um in dieser Webseite Informationen zu veröffentlichen. Er hofft, dass in Zukunft vielleicht ein oder anderer Freiwilliger diese Situation ändern wird und zur Veröffentlichung unserer Informationen, sei es auch nur in deutscher Sprache, beitragen wird.*